

# Die Korporation Uri

Autor(en): **Oechslin, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **3 (1923-1924)**

Heft 11

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-155074>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

litische Lage der Schweiz durch unsere eigene Tätigkeit abgeklärt und erkannt werden soll, ob wir uns auf die aktive Politik der Verfolgung unserer eigenen staatlichen Interessen beschränken, oder ob wir uns Aufgaben stellen wollen, denen wir nicht gewachsen sind, die uns von dem, was wir leisten können und müssen, ablenken und durch die wir in Angelegenheiten verwickelt werden könnten, deren Tragweite nicht abzusehen ist. Das System Motta verhält, und die zur Zeit maßgebende Richtung hält dieses System für förderlich. Wir wünschen die Klarheit und glauben, daß letzten Endes damit den Einzelnen wie dem gesamten Lande am besten gedient ist.

## Die Korporation Uri.

Von Max Oechslin, Altdorf.

In seiner Abhandlung über „die Allmenden des alten Landes Schwyz“ (Festschrift der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft in Zürich, 1901) erwähnt Prof. Th. Felber in der Einleitung, daß in den Schulen unserer Jugend wohl von den Heldentaten der Altvordern erzählt werde, daß man in Ratsfälen und Volksversammlungen von der Lösung der sozialen Frage referiere, daß aber nur selten davon gesprochen wird, daß schon vor Jahrhunderten bis zu den obersten Alphütten hinauf sich die schärfsten sozialen Kämpfe und Klassengegensätze bahnten. Und doch wäre es notwendig, daß man gerade der heutigen Jugend von den jahrhundertalten Grundsätzen der Alp- und Waldbewirtschaftung unserer Bergkantone Kunde gibt, liegt doch gerade darin so manche Beantwortung der Fragen über die noch heute eigenartige Lebensweise der Gebirgler. Die Schweiz nimmt ja mit den korporativen Verhältnissen eine Sonderstellung unter allen Staaten ein, zumal mit dem Gemeinbesitz des Bodens in den beiden Urkantonen Schwyz und Uri, die nicht zuletzt die Ursache waren, warum sich bei uns kein eigentlicher Großgrundbesitz entwickeln konnte. So waren pro 1922 von den 958,513 ha Wald der Schweiz 688,021 ha in öffentlichem Besitz (Staat, Gemeinde und Korporationen), d. h. rund 72 %; in Uri entfielen auf Ende Dezember 1922 von den 16,632 ha auf die Korporationen Uri und Urseren, den Kanton und den Bund 15,523 ha; d. h. rund 93 % sind öffentlicher Wald. Nach der Alpstatistik von Casimir Nager entfielen 1898 vom Alpareal, das damals auf 58,466 ha geschätzt war, 53,836 ha, d. h. rund 92 % auf den öffentlichen Besitz der Korporationen Uri und Urseren.

Im Folgenden seien nun einige Daten über die grundherrschaftliche Genossenschaft — im Gegensatz zu den freien, schwyzerischen Allmendkorporationen — der Korporation Uri festgehalten, die heute noch die 17 Gemeinden des Landes Uri mit der Schöllenen umfaßt. (Die drei Gemeinden ob der Schöllenen bilden die selbständige Korporation Urseren.)

Die Ansiedelungen der Menschen gehen im Kanton Uri mit ziemlicher Sicherheit bis in die Römerzeit zurück. Wohl mögen solche vorerst

nur ganz vereinzelt und vorübergehend gewesen sein, da die walddreichen Täler Uri's als eigentliche Jagdreviere galten; mit der großen Wanderung der Germanen aber siedelten sich auch im Reußtale vereinzelt Sippen an und rodeten in den fruchtbaren Talgründen den Wald, soweit dieser nicht bereits von Überschwemmungen der Reuß und ihrer Zuflüsse zurückgedrängt worden war, um für die Siedelung Ackerland und Weide zu erhalten. Wo sich nun ein Volk ansiedelte, da beanspruchte es alles Land in der Umgebung, d. h. die ganze Talschaft. Dies war weniger für die landwirtschaftliche Betätigung notwendig, als vielmehr einerseits zum Schutz gegen eindringende Horden und anderseits als Mittel zur Ausübung der ungehinderten, freien Jagd. Die Landwirtschaft wurde in den ersten Jahrhunderten der Ansiedelung nur in einer rohen und primitiven Form betrieben.

In diesem mit „Grund und Boden“ besetzten Landgebiet entwickelten sich nun die eingewanderten Sippen und Horden mehr und mehr zu sesshaften Stämmen, in denen die Familien in nachbarlichem Verhältnis standen und zweckdienliche Versprechungen und Abmachungen trafen. Bestimmte Besitzesgrenzen wurden festgelegt, meistens natürlichen Linien folgend, wo diese aber fehlten, künstlich nachhelfend. In den so festgelegten Bezirken wurde aber alles miteinbezogen: Seen und Flüsse, Felsen und Sümpfe. Auf mündliche Vereinbarungen hin wurden die dem Gewohn des Einzelnen zunächstliegenden Grundstücke zu seiner speziellen Benützung zugewiesen, während der Rest des Gebietes als „Dorfgemeinschaft“ einem jeden offen stand. Trotzdem nun erstere immer noch zum allgemeinen Besitz gehörten und nur deren Nutzung nach bestimmten Grenzen verteilt worden war, entwickelte sich daraus doch das Privateigentum, indem ein bestimmtes Nutznießungsrecht auf einem Grundstück durch Generationen hindurch in derselben Familie verblieb. Eine Widerrede gab es nicht, da ringsum noch so viel „Freiland“ lag, daß eines jeden Begehren vollauf gedeckt werden konnte. Denn jedes Glied einer solchen Ansiedelung hatte im weiteren als Gemeinbesitz oder Mark, Allmende, angesprochenen Lande freies und unbeschränktes Nutzungsrecht, konnte also nach seinem Ermessen und Gebrauch frei jagen und fischen, holzen und weiden. Das Sondereigen, das das Wohnhaus und dessen nächste Umgebung belegte, war frühzeitig festgesetzt, während erst im 3. Jahrhundert die sogenannte Feldmarke dazu kam. Andernorts umfaßte diese alles Freiland und Ackerland, so daß nur die Waldmark als gemeinsamer Besitz fortbestand und nicht verteilt wurde; während in den Gebirgsgegenden aber, wo auch dieses Freiland nicht im unererschöpflichen Maße vorhanden war, sich die Feldmarkverteilung nur auf die im Tale liegenden guten Landstücke erstreckte, sodaß der Rest des Landes als Ganzes beisammen blieb und der Gesamtheit der Niederlassung, der Genossenschaft, verblieb. Diese ursprüngliche Gemeinschaft war demnach die älteste und ursprünglichste soziale und wirtschaftliche Organisation.

In den Niederungen nahmen die Sippen an Kopfzahl zu; die Niederlassungen wurden vielfach zu klein, um eines jeden Ansprüche voll-

auf befriedigen zu können. So begann allmählich der Kampf ums Dasein, worin, natürlichen Gesetzen folgend, der Stärkere die Macht behielt. Die engere Gemeinschaft trat mit weiteren Gemeinschaften in Berührung, die Sippengemeinschaft ging in die Dorf- und Hofmarkgenossenschaft über, in denen sich dieselbe Fortentwicklung wiederholte, bis die Besitzungleichheit so groß ward, daß ein Mächtiger Herrscher über alles wurde und die ursprünglichen Markgenossen zu seinen Untertanen machte. So entwickelten sich einerseits die Reiche der Könige und andererseits, vielfach durch Schenkungen ersterer noch ergänzt, das Eigen der Klöster und Städte. Bei den Städten waren es dann engere Gemeinschaften, die nach außen einig gingen und die andern sich zu unterwerfen suchten und selbst den Königen gegenübertraten und, sofern sie stark genug waren oder eine besondere Gunst besaßen, die „Reichsfreiheit“ erhielten, während das Kloistereigen vielfach durch einen König begünstigt und mit dessen Macht allezeit vor andern geschützt wurde.

Im Kanton Uri hielt diese Entwicklung nur so weit mit, als die ganze Landschaft einem Kloster zu Geschenk gemacht wurde. Sonst aber entwickelten sich diese Dorfschaften nur sehr langsam, da ums Jahr 1000 außer dem Talgrunde vom See bis gegen Silenen-Amsteg kaum viel Land offen lag. Außer dem Flecken Altdorf blieben alle „Gemeinden“ Uris während Jahrhunderten mehr ein Komplex von zerstreuten Höfen und Hütten, welche sich zu einer „Milchhöri“, einem Kirchengang, vereinigten. So ist es einzig möglich gewesen, daß der spezielle Gemeindebegriff sich erst im 18. Jahrhundert entwickelte. — Neben dem oben erwähnten Sondereigen gab es nur eine geringe Feldmarkzuteilung und diese nur im Talboden selbst. Alles weitere Land verblieb der Gesamtmark, die ungefähr das heutige Gebiet der Korporation Uri belegte. Dessen Ertrag fiel den Sondergütern zu, d. h. jedes Mitglied der Markgenossenschaft hatte das Nutzungsrecht, und zwar im Rahmen der getroffenen Abmachungen und Vereinbarungen, die sich später zu den bestimmten Genossenschaftsvorschriften verdichteten. In Besonderheit blieben auch die Plätze, Wege und Stege innerhalb dem Gesamteigen an Wald und Land.

Im 13. und 14. Jahrhundert entwickelte sich dann die urtherische Landmark zum eigentlichen Staatsbezirk, vor allem seit der Begründung der Eidgenossenschaft. Die Talschaften der Reuß standen nicht nur zum gemeinsamen Haushalt zusammen, sondern auch zum Schutz und Schirm des Heimatbodens.

Ursprünglich gehörte Uri zum Herzogtum Alamanien, das das heutige Gebiet von Süddeutschland und der Schweiz umfaßte, somit auch zum Bistum Konstanz und zum damaligen deutschen Königreich. Unser Land war damals noch mehr Wald und Wildnis als wohnliche Gegend, weshalb die Könige meist selber darüber verfügten und es nur als Jagdbezirk ansprachen. Allein: die königliche Nutzung war eine äußerst geringe und bestand mehr in brieflichen Richterrechten und dergleichen, so daß das Landvolk Uri von der Untertanenschaft wenig zu verspüren erhielt und sich ungehindert, im festen Bewußtsein, frei zu



sein, als freies Volk entwickeln konnte. Im Jahre 853 schenkte König Ludwig der Deutsche das Land Uri dem Frauenkloster zu Zürich, und zwar mit allem, was darinnen war und würde. Im weitem mußte sich Uri auch die Klöster Kappel, Frauenthal, Rathausen und Wettingen als Grundherren gefallen lassen, von denen es sich aber laut Überlieferung am 18. Juli 1359 für 10,535 Gulden löste, so daß es nur noch dem Frauenkloster zu Zürich tributpflichtig war, bis dann Bürgermeister und Rat von Zürich, denen das Kloster die Rechte auf Uri abgetreten hatte, anno 1525 Verzicht leisteten, obgleich der „Grundbesitz“ der Zürcher schon lange nur noch auf dem Pergamente stand und nicht mehr genutzt wurde. Daß die Urner bereits früher einen selbständigen Stand bildeten, geht aus dem Grenzstreit mit den Glarnern von 1003 hervor, wo sie im Entscheid des Herzogs Rudolf von Schwaben als Gesamtheit auftreten; ebenso im Grenzvergleich mit den Glarnern von 1196. Im Freibrief König Heinrichs von 1231 werden sie bereits als zu einer Genossenschaft vereinigt erwähnt, desgleichen in den Streitigkeiten mit dem Kloster Engelberg betr. der Surrenen, 1273 und 1275. Im Freibrief von 1231 wird im Besonderen erwähnt, daß der Grund der Genossenschaft einerseits die hohe Gerichtsbarkeit bilde und anderseits die Allmend, die auch später in Urkunden erwähnt wird, so 1350, 1356, 1365 und 1455, auch Gemeinwerk oder Gemeinwerk genannt. (Vergl. C. Huber, „Die Allmendgenossenschaft Korporation Uri in ihrem Verhältnis zum Kanton und zu den Gemeinden“.)

Gerade diesen erwähnten Grenzstreiten mit den Glarnern und Engelbergern ist zu entnehmen, daß auch die Markgenossenschaft Uri sich ausdehnen wollte, da sie der zunehmenden Bevölkerung zu eng wurde und das völlig freie Nutznießen der Allmend die Anfänge der Einschränkung erlitt. Da neben der Gewinnung des Urnerbodens und der Surrenenalp — es liegen heute nur noch der Grundwald und die Ruofalp enet der Mark — weiteres Land nicht erworben werden konnte, mußte auch die Markgenossenschaft Uri zu einer Organisation der Nutzungsberechtigung schreiten, vor allem in Bezug auf Weide und Wald. Die Nutzung bestand bis dahin in sehr freier Weise; selbst da, wo ein grundherrliches Recht auf dem Boden lastete, galt dieses Recht mehr als ein formelles. Dieses genügte aber, um eine Teilung des Markbesitzes zu verhindern, vor allem auf die einzelnen Kirchgänge, d. h. die um eine Kirche sich scharenden Niederlassungen. Vom Weid- und Waldgebiete durfte nichts hinweggegeben werden, „es sei denn, daß die Landsgemeinde zu Beßlingen solches gestatte und beschließe.“ Die Landsgemeinde von 1600 beschloß, daß „keine Allmend hinweggegeben werden soll als an einer Landsgemeinde und daß sie zuvor hiedemännlich besichtigt und berichtet werde, wie es darum stehe, und dann nach Gestalt der Sache gegeben werde oder nicht. Wer Allmend einschläge unerlaubt, der soll dem Land 25 Gl. verfallen sein und die Allmend wieder ausgeschlagen werden“ (Landbuch von 1600, Art. 98 und 102). 1701 wurde von der Landsgemeinde bestimmt, daß alles Eigen einzuhegen oder sonstwie zu zeichnen sei, und daß alles übrige

Land als Allmend gelte. — Noch heute müssen alle Allmendverkäufe der Korporationsgemeinde vorgelegt werden, die darüber endgültig entscheidet.

Eine entsprechende Entwicklung hat die Talschaft Urseren, die bis zum 15. Jahrhundert dem Kloster Disentis gehörte, das in Urseren grundherrliche Rechte besaß. Die Ursener waren Gotteshausleute von Disentis, während die Vogtei als solche direkt dem Reiche unterstand. Aber auch hier zeigte sich schon frühzeitig, wie im Bezirk Uri, eine autonomische Organisation mit einem Landammann — dem heutigen Talamann — an der Spitze, woraus zu schließen ist, daß die Ursener mit dem Bezirk Uri in direktem nachbarlichen Verhältnis standen. Nachweisbar traten sie erst um 1410 mit Uri in ein Landrecht ein und blieben von da an, wenn auch dem alten Lande nicht vollkommen gleichberechtigter, doch mehr koordinierter als subordinierter Bestandteil des Landes, bis dann zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Gleichberechtigung durchbrach. Es hat aber immer sein eigenes Talbuch besessen, bis in die Gegenwart fortgesetzt, das nur Beschlüsse und Erkenntnisse der Talschaft Urseren behandelt, während das Landbuch Uri nicht so „rein“ ist, enthält dies doch Dinge, die den Gesamtkanton und solche, die nur die Korporation Uri angehen.

In der Vermittlungsakte von 1803 wurde die Vereinigung von Uri und Urseren zum Kanton Uri völlig vollzogen und der Kanton in zwei gleichberechtigte, selbständige Bezirke geteilt, nämlich in das Gebiet des alten Landes Uri und in das Urserental, mit der Bestimmung, daß die Landsgemeinde über den besonderen Besitz der Bezirke nicht verfügen könne. Auch 1823 wurde im neuen Landbuch in Art. 18 ein selbes entschieden, daß die Nach- oder Bezirksgemeinde über die Anträge des Landrates oder Volksbegehren, welche die Gemeingüter und andere nur den Bezirk oder alten Kanton betreffenden Gegenstände betreffen, beschließe, die Begehren von Rüteneu, Gärten u. dergl. handle oder der Auffahrtsgemeinde überweise und die Beamten des Bezirkes bestätige. Heute ist die Korporationsgemeinde völlig von der Kantons- oder Landsgemeinde getrennt und besteht nur noch aus Korporationsbürgern, die in allen 17 Gemeinden — resp. 3 in Urseren — nach einjähriger Niederlassung ohne weiteres berechnigte Bürger werden. Einzig die Armenlast (und Zivilstand) bleibt an eine bestimmte Bürgergemeinde gebunden. In allen andern Dingen ist das Gebiet der Korporation Uri für den Korporationsbürger gleichfalls eine Gemeinde. (Eine Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde sind nur in Sisikon, Altdorf, Erstfeld und Gurnellen unterschieden, alle andern 13 Gemeinden besitzen keine Trennung, so daß z. B. bei Wald- oder Weid-sachen ein Niedergelassener, der nicht Korporationsbürger ist — wohl aber Kantonsbürger sein kann, aber von der Korporationsgemeinde kein Nutzungsrecht erhielt! — ein Mitspracherecht, aber kein Nutznießungsrecht besitzt.) Nach Art. 82 des Landbuches von 1823 ist das Kantonsbürgerrecht von der Landsgemeinde zu Beklingen und der Genuß der Gemeingüter (Korporationsbürger) durch die Bezirksgemeinde zu erteilen.

Erst 1850 wurde in der neuen Kantonsverfassung in Art. 23 die Allmend den bisherigen Bezirken Uri und Urseren als reines Korporationsvermögen ohne irgendwelche Hoheits- oder Staatsansprüche des Kantons zur freien Verfügung gestellt und in den Jahren 1853 bis 1867 erfolgte dann die definitive Eigentumsausscheidung zwischen Kanton und Korporationen. Die Bezirksgemeinde wurde oberste Instanz des Korporationsgutes, und eine eigene und von der übrigen Kantonsrechnung getrennte Vermögens- und laufende Rechnung und eine völlig eigene Verwaltung begann mit 1850; und seit 1852 hat die Korporationsgemeinde alle Allmendangelegenheiten erledigt, während bis dahin immer noch Verquickungen stattfanden. Bis 1888 verfügten die Bezirke auch noch über die Gewässer und waren einzig berechtigt, KonzeSSIONen zu erteilen. Die Kantonsverfassung von 1888 machte aus den Bezirken die Korporationen, übergab dem Kanton die Gewässer und Hauptstraßen und Wege und für deren Unterhalt als Entschädigung zwei Staatswaldparzellen zwischen Gurtneilen und Amsteg und einige Schächen für die Kreuzwuhlung, während der Kanton als solcher für verschiedene Abtretungen (Staatsgebäude etc.) der Korporation Uri die Summe von 280,000 Fr. bezahlen mußte. An Stelle der Bezirke traten die Korporationen, die aller bisherigen „öffentlichen (amtlichen) Verpflichtungen“ enthoben wurden, so daß sie seither keine politische Stellung mehr einnehmen, sondern eine reine selbständige, vermögensrechtliche Körperschaft bilden. Daß der „Amtliche Charakter“ erst vor vier Jahrzehnten behoben wurde, zeigt sich noch heute in der Verwaltung der Korporation Uri, die einen Präsidenten, den Engern Rat, den Größern Rat und die Korporationsgemeinde besitzt — beim Kanton: Landammann (früher hieß das Korporations- oder Bezirksoberhaupt so), Regierungsrat, Landrat und Landsgemeinde — und alle Erlasse statutarisch im Amtsblatte des Kantons veröffentlicht. Das Landvolk nimmt allgemeine Erlasse und Beschlüsse der Korporation als denjenigen des Kantons gleichgestellt. Bis 1901 bestand eine Waldordnung von 1823, die ein Beschluß der Landsgemeinde und nicht der Korporationsgemeinde war, und heute bestimmt eine „Dienstordnung“ für die 7 Revierförster der Korporation deren Pflichten und Rechte, wurde aber vom Regierungsrat, einer kantonalen und nicht korporativen Behörde aufgesetzt. Ein Ineinandergreifen von Staat und Korporation ist also immer noch vorhanden.

Während nun die Alpen und Weiden gemeinsamer Nutzung verblieben sind — höchstens bestimmten Gemeinden laut Korporationsordnung zugewiesen —, ist der Wald auf die Korporation als solche und die Gemeinden verteilt, letzteren aber nur zur Nutznießung und Verwaltung und nicht als Eigentum. Wir haben nun in Uri vier Arten von Korporationswald: 1. Verwaltungswald, der von der Korporationsverwaltung direkt verwaltet wird und gewissermaßen zur Bestreitung ihrer Kosten dienen soll; 2. der den Gemeinden zur Nutznießung und Verwaltung überwiesene Wald, dessen Ertrag vor allem für die berechtigten, innerhalb der betreffenden Gemeinde niedergelassenen Korpo-



rationsbürger zu verwerten ist und zur Deckung besonderer Kosten und Abgaben (Waldwegkosten, Verbauungen gegen Lawinen und Wildbäche, Brennholz und Bauholz der Bürger, Ersatzholz für Hartbedachung — da Schindelholz zu fehlen beginnt —, Brunnentröge, Suppenküchen, Schulen z.); 3. der zwei und mehreren Gemeinden überwiesene Wald, der wie unter 2. genannt Verwendung findet; 4. Waldungen, die von besonderen Privilegien und Servituten belastet sind und im Ertrag ganz den Gemeinden zufallen, während ein allfälliger Reinertrag aus den unter 2. und 3. genannten Wäldern zu  $\frac{3}{4}$  und  $\frac{1}{4}$  mit der Gemeinde- und Korporationskasse (für gemeinnützige Zwecke, waldbärmere Gemeinden z.) zu teilen ist.

In allen Fällen bleiben aber der Grund und Boden Eigentum der Korporation Uri und das Hoheitsrecht der Gesamtkorporation bewahrt.

Für das Weid- und Alpgebiet bestehen entsprechende Ausscheidungen.

Die Wald- und die Alpordnung, die von der Korporationsgemeinde aufgestellt werden, bestimmen, wie die Korporation und die Gemeinden die ihnen überwiesenen Güter bewirtschaften sollen. In Uri hat sich demnach der ursprüngliche Allmendgedanke am längsten erhalten können, wenn auch, dies sei offen bekannt, nicht immer zum Nutzen der „Allmeini“. Denn heute zeigt sich vielfach nur ein Nutznießer, nicht aber ein Erhalter des Gutes, weil der Begriff „Korporation“ nicht mehr rein ist, sondern allzu sehr mit demjenigen der „Gemeinde-Korporation“ vermengt ist. Der Teilungsantrag ist deshalb schon wiederholt laut geworden und lebt noch weiter, mußte aber bisher unterliegen, weil die Teilung selbst auf falschen Rechnungen aufbaute. Immer schwieriger wird sich die gemeinsame Verwaltung aber gestalten, je mehr sich die einzelnen Gemeinden zu selbständigen Gemeinschaften erweitern.

Und so wird der Jahrhunderte alte Kampf um das Gemeinwohl des ganzen Landes oder die Allmend der kleineren, lokaleren Interessen gehorchenden Gemeindegemeinschaften noch ein weiteres Jahrhundert fort-dauern. Aber — vielleicht kommt man zum gemeinsamen Besitz zurück; denn was ist am Ende der Staatsgedanke, wie er in Rußland laut wurde, anderes als eine Staatskorporation! Nicht, daß ich dafür begeistert wäre; denn sobald die „öffentlichen Interessen“ zu breit und zu weit ausgebaut werden, scheitert ihre Verwirklichung daran, daß man nicht mehr die Verwaltung aufbringt, die nachhaltig das Gemein-gut erhalten kann. Die Begehren der allzu vielen Nutznießer stehen ihr gegenüber!

## Sprachgeschichte und Kulturgeschichte.

Von W. v. Wartburg, Aarau.

Das 19. Jahrhundert war die Zeit, in der sich der von allen Fesseln befreite Wissensdrang des Menschen bemühte, die Welt der Tatsachen bis in ihre letzten Einzelheiten zu durchforschen und der Erkennt-